



A/RES/71/203



A

ter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz, Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie ihre willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folter und Misshandlung und ihre Benutzung als menschliche Schutzschilde,

*mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit* für die erheblichen Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternommen haben, um Syrer aufzunehmen, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den zunehmenden finanziellen, sozioökonomischen und politischen Auswirkungen der Anwesenheit großer Populationen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in diesen Ländern, insbesondere in Libanon, Jordanien, der Türkei, Irak, Ägypten und Libyen,

*begrüßend*, dass die Regierung Kuwaits am 30. Januar 2013 die Erste, am 15. Januar 2014 die Zweite und am 31. März 2015 die Dritte internationale humanitäre Beitragsankündigungskonferenz für Syrien ausgerichtet hat, und mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit für die beträchtlichen Zusagen zur Bereitstellung humanitärer Hilfe, sowie unter Begrüßung der Initiative des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Deutschlands, Norwegens, Kuwaits und der Vereinten Nationen, die am 4. Februar 2016 gemeinsam die Londoner Konferenz zur Unterstützung der Arabischen Republik Syrien und der Region ausgerichtet haben, und alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft erneut auffordernd, den syrischen humanitären Appellen rasch zu entsprechen und alle zuvor zugesagten Mittel auszuführen,

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und aller diplomatischen Anstrengungen, die syrische Krise auf der

und unverhältnismäßigen Angriffe, darunter der Einsatz von Fassbomben in Zivilgebieten und gegen zivile Infrastruktur, und verlangt, dass alle Parteien sofort medizinische Einrichtungen und Schulen entmilitarisieren und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen;

3. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die seit Beginn der friedlichen Proteste im Jahr 2011 anhaltende bewaffnete Gewalt der syrischen Behörden gegen das eigene Volk und verlangt, dass die syrischen Behörden alle unterschiedslosen Angriffe, wie den Einsatz von Taktiken, Luftangriffen, Fass- und Vakuumbomben, Brandwaffen, chemischen Waffen und schwerer Artillerie, sofort beenden;

4. *verurteilt mit Nachdruck* jeden Einsatz toxischer Chemikalien, wie Chlor, als Waffe durch die Parteien in der Arabischen Republik Syrien;

5. *erinnert* an den Beschluss des Sicherheitsrats, dem zufolge die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder nichtstaatliche Akteure weitergeben darf, und bringt im Einklang mit dem Beschluss des Rates ihre feste Überzeugung zum Ausdruck, dass diejenigen, die für den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden sollen, und fordert eine deutliche Verstärkung der Verifikationsmaßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;

6. *begrüßt* die Berichte des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen vom 24. August 2016<sup>29</sup> und vom 21. Oktober 2016<sup>30</sup> und nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von seinen Fest-

9. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden, die der Regierung angeschlossenen Schabiha-Milizen und diejenigen, die in ihrem Namen kämpfen, insbesondere vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen oder zivile Objekte, darunter Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, unter Einsatz von schweren Waffen, Bombenangriffen, Streumunition, ballistischen Flugkörpern, Fassbomben, chemischen oder anderen Waffen und sonstiger Gewalt gegen Zivilpersonen, sowie das Aushungern der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegführung, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen und außergerichtlichen Tötungen, die Tötung und Verfolgung von friedlichen Demonstranten, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, Einzelpersonen und Mitgliedern von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Verletzungen der Rechte der Frauen und Kinder, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, die Tatsache, dass Sanitätspersonal nicht geschont und geschützt wird, sowie Folter, systematische sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, und Misshandlungen;

10. *fordert* eine erneute Einstellung der Feindseligkeiten in der Arabischen Republik Syrien, verlangt, dass alle Parteien, insbesondere das syrische Regime, ihre Angriffe auf Zivilpersonen einstellen, einschließlich in bevölkerten Gebieten, und dass alle Parteien der Einstellung der Feindseligkeiten in der Arabischen Republik Syrien verstärkte Anstrengungen unternehmen, ihre Verpflichtungen gemäß Resolution 2268 (2016) des Sicherheitsrats zu erfüllen, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, nachdrücklich auf, auf die Parteien der Einstellung der Feindseligkeiten Einfluss zu nehmen, um die sofortige Umsetzung einer überwachten und durchsetzbaren Einstellung der Feindseligkeiten sicherzustellen, die Anstrengungen zur Schaffung der Bedingungen für eine schnelle und dauerhafte Waffenruhe zu unterstützen, was von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung einer politischen Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien ist, und um den systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen;

11. *verurteilt mit Nachdruck* alle Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete Extremisten, einschließlich der Tötung und Verfolgung von Einzelpersonen und Mitgliedern von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, sowie alle Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die Terroristen der Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL-Daesh) und die Al-Nusra-Front und ihre fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

12. *missbilligt und verurteilt mit Nachdruck* die terroristischen Handlungen und die Gewalt gegen Zivilpersonen durch den sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL-Daesh) und die Al-Nusra-Front und ihre fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

fordert alle beteiligten Parteien auf, sofort alle damit verbundenen Aktivitäten einzustellen, insbesondere alle Aktivitäten, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können;

15. *erinnert*





A/RES/71/203

ten, dass die Haftbedingungen dem Völkerrecht entsprechen, und fordert die syrischen Behörden auf, eine Liste aller Haftanstalten zu veröffentlichen;

38. *verlangt*, dass die syrischen Behörden die willkürliche Inhaftierung von Einzelpersonen einstellen und alle widerrechtlich inhaftierten Personen freilassen und dass der sogenannte Islamische Staat in Irak und der Levante (ISIL-Daesh), die Al-Nusra-Front und alle anderen Gruppen alle von ihnen inhaftierten Personen freilassen;

39. *fordert*, dass den zuständigen internationalen Überwachungsorganen Zugang zu Inhaftierten in staatlichen Gefängnissen und Hafteinrichtungen, einschließlich aller in den Berichten der Untersuchungskommission genannten militärischen Einrichtungen, gewährt wird;

40. *verlangt*, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen und außer Gefecht befindliche Personen, einschließlich der Angehörigen ethnischer, religiöser und konfessioneller Gemeinschaften, zu schützen, und betont, dass in dieser Hinsicht die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes tragen;

41. *verurteilt mit Nachdruck* die Beschädigung und Zerstörung des Kulturerbes der Arabischen Republik Syrien, in Anbetracht der ausgedehnten Zerstörungen, die jüngst durch Bombenangriffe in Aleppo, einer Welterbestätte der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, verursacht wurden, sowie die organisierte Plünderung des Kulturguts des Landes und den illegalen Handel damit, auf die der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2199 (2015) vom 12. Februar 2015 hingewiesen hat;

42. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen verantwortlich sind, durch geeignete faire und unabhängige innerstaatliche oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur Rechenschaft gezogen werden, betont, dass konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels unternommen werden müssen, und legt in Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Internationale Strafgerichtshof in dieser Hinsicht spielen kann, dem Sicherheitsrat aus diesem Grund nahe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

43. *begrüßt* die Bemühungen der Länder außerhalb der Region, die politische und sonstige Maßnahmen ergriffen haben, um syrische Flüchtlinge zu unterstützen und aufzunehmen, legt ihnen nahe, noch mehr zu tun, und legt anderen Staaten außerhalb der Region nahe, ebenfalls die Umsetzung ähnlicher politischer und sonstiger Maßnahmen zu erwägen, um syrischen Flüchtlingen Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren;

44. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten und nach dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals der Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu gewährleisten, betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen nicht zu behindern, verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2258 (2015) erneut erklärt hat, dass er weitere Maßnahmen ergreifen wird, falls irgendeine der syrischen Parteien die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) oder 2258 (2015) nicht befolgt;

45. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die volle Teilhabe der Frauen, auch in führender Rolle, an allen Bemühungen, die auf die Herbeiführung einer politischen Lösung der syrischen Krise zielen, zu unterstützen, wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 vorgesehen;

46. *bekräftigt*, dass der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien nur auf politischem Weg zu lösen ist, und fordert die am Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, alles zu unterlassen, was zur weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation, der Sicherheitslage und der humanitären Lage beitragen könnte, um auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012<sup>28</sup> und im Einklang mit den Resolutionen 2254 (2015) und 2268 (2016) des Sicherheitsrats einen echten politischen Übergang herbeizuführen, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes nach einem demokratischen und pluralistischen Zivilstaat Rechnung trägt, an dem Frauen voll und wirksam teilhaben, in dem es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen, geschlechtsbedingten oder sonstigen Gründen gibt und in dem alle Bürger ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit den gleichen Schutz genießen, und verlangt ferner, dass alle Parteien dringend auf die vollständige Umsetzung des Schlusskommuniqués hinarbeiten, so auch durch die Einsetzung eines alle Seiten einschließenden Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen, das auf der Grundlage gegenseitigen Einverständnisses gebildet wird, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kontinuität der staatlichen Institutionen.

*65. Plenarsitzung  
19. Dezember 2016*